

Gebührenordnung
der Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen
vom 10. März 1987

in der Fassung der Beschlüsse der Vollversammlung vom 28. November 1989, 28. Mai 1990, 30. Juni 1992, 29. Juni 1993, 19. März 1996, 16. März 1999, 23. November 1999, 21. November 2000, 27. März 2001, 26. November 2002, 23. November 2004, 28. März 2006, 27. März 2007, 13. November 2007, 11. März 2008, 18. November 2008, 10. November 2009, 2. März 2010 und 23. November 2010

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (§ 10).
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4
Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Wird eine Gesamtgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang des Antrags auf Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Kammer.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gesamtgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) wird die Gebühr mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung fällig. Sofern eine Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, wird die Gebühr bei einstufiger Ausbildung mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung fällig; bei einem Vertrag über eine mehrstufige Ausbildung wird die Gebühr mit der Anmeldung zu der ersten Stufen-Abschlussprüfung fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6
Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 10
Gebührentarif

	€
I. Außenhandelsdokumente, Zweitschriften, Beglaubigungen	
1. Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen	3,50
2. Ausstellung und Bereinigung von Carnets	14,00
3. Ausstellung von Zweitschriften	26,00
II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen	
1. Sachverständige und Versteigerer	800,00
2. Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	400,00
3. Erweiterungen zu 1. und 2. auf zusätzliche Sachgebiete	halbe Gebühr
4. Wiederbestellung zu 1. und 2.	viertel Gebühr
III. Berufsbildung	
1. Gesamtgebühren für Ausbildungsverhältnisse	
1.1 Zwischen- und Abschlussprüfungen	
1.1.1 Verkäufer(in)	77,00
1.1.2 Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	133,00
1.1.3 Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	184,00
1.1.4 Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	297,00
1.1.5 Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, zweistufige Ausbildung	368,00
1.1.6 Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, zweistufige Ausbildung, 1. Stufe	220,00

	€
1.2. Ausbildungsverhältnisse mit Abschlussprüfungen ohne Zwischenprüfung	
1.2.1 Verkäufer(in)	51,00
1.2.2 Kaufm. Auszubildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	92,00
1.2.3 Kaufm. Auszubildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	118,00
1.2.4 Gewerbl. Auszubildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	225,00
1.2.5 Gewerbl. Auszubildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, zweistufige Ausbildung	297,00
2. Prüfungen für Externe und Umschüler, Prüfungen für andere Kammern	
2.1 Verkäufer(in)	51,00
2.2 Kaufm. Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsteil	92,00
2.3 Kaufm. Abschlussprüfung mit Fertigkeitsteil	118,00
2.4 Gewerbl. Abschlussprüfungen	225,00
2.5 Gewerbl. Abschlussprüfungen, zweistufige Ausbildung eine Stufe	148,00
zwei Stufen	297,00
2.6 Zwischenprüfung Verkäufer(in)	26,00
2.7 Kaufm. Zwischenprüfungen ohne Fertigkeitsteil	41,00
2.8 Kaufm. Zwischenprüfungen mit Fertigkeitsteil	66,00
2.9 Gewerbl. Zwischenprüfungen mit Fertigkeitsteil	72,00
3. Wiederholungsprüfungen	
3.1 Wiederholung Verkäufer(in)	51,00
3.2 Wiederholung kaufmännischer Abschlussprüfungen ohne Fertigkeitsteil	92,00

		€
3.3	Wiederholung kaufmännischer Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil	118,00
3.4	Wiederholung gewerblicher Abschlussprüfungen	225,00
3.5	Wiederholung bei Stufenausbildung	148,00
3.6	Teilwiederholung	halbe Gebühr
4.	Prüfung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende	
4.1	Fremdsprachen	77,00
4.2	sonstige Prüfungen	102,00
4.3	Vollwiederholung	volle Gebühr
4.4	Teilwiederholung	halbe Gebühr
5.	Bearbeitung von Anträgen	
5.1	Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	51,00
5.2	Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß AEVO	26,00
5.3	Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Qualifizierungsbildern im Rahmen der Berufsbildungsvorbereitung	100,00
6.	Fortbildungsprüfungen	
6.1	Meister	400,00
6.1.1	Projektarbeit zuzüglich	100,00
6.1.2	leer	
6.1.2.1	Praktische Prüfung für Fachmeister (zzt. Küchen-, Restaurant-, Hotel-, Florist- und Kraftwerksmeister) ohne Materialkosten zuzüglich	200,00
6.1.2.2	Praktische Prüfung für Industriemeister ohne Materialkosten zuzüglich	70,00
6.1.3	AEVO zusätzlich	170,00
6.1.4	Zusatzprüfung / Baustein zuzüglich	70,00

		€
6.2	Fachwirte / Fachkaufleute	300,00
6.2.1	Projektarbeit zuzüglich	100,00
6.2.2	leer	
6.2.3	AEVO zusätzlich	170,00
6.2.4	Zusatzprüfung / Baustein zuzüglich	70,00
6.2.5	Fachwirt / Fachkaufmann (Stufenprüfung) *	460,00
6.3	Betriebswirt / Technischer Betriebswirt	500,00
6.4	Ausbilder	
6.4.1	Ausbilderprüfung gemäß AEVO	170,00
6.4.2	Ergänzungsprüfung praktischer Teil	70,00
6.5	Schreibtechnische Prüfungen	70,00
6.6	Fremdsprachenprüfungen	
6.6.1	Fremdsprachenkorrespondent	140,00
6.6.2	Fremdsprachenkaufmann	140,00
6.6.3	Übersetzer	300,00
6.6.4	Dolmetscher	190,00
6.6.5	Fremdsprachensekretärin	400,00
6.7	Informations- und Kommunikationstechnik	
6.7.1	Operative Professionals	630,00
6.7.2	Strategische Professionals	455,00
6.8	Sonstige Fortbildungsprüfungen	
6.8.1	Technische Fortbildungsprüfungen ohne Projektarbeit	300,00
6.8.1.1	Projektarbeit zuzüglich	100,00
6.8.1.2	Praktische Prüfung zuzüglich	70,00
6.8.2	Kaufmännische und datenverarbeitende Fortbildungsprüfungen ohne Projektarbeit	300,00
6.8.2.1	Projektarbeit zuzüglich	100,00
6.8.2.2	Praktische Prüfung zuzüglich	70,00
6.8.3	leer	
6.8.4	leer	

* siehe Seite 8 Punkt 6.11

		€
6.8.5	Prüfungen für Finanzdienstleistungen	
6.8.5.1	Fachberater für Finanzdienstleistungen	300,00
6.8.5.2	Fachwirt für Finanzberatung	460,00
6.8.5.3	Fachwirt für Finanzberatung bei bestandener Fachberaterprüfung	160,00
6.9	Teilprüfungen *	Die Gebühren werden in der Höhe des Umfangs der Stufen-/Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben
6.10	Regelung für Wiederholungsprüfungen	
6.10.1	Gesamtwiederholung	volle Gebühr
6.10.2	Teilwiederholung	halbe Gebühr
6.11	Stornogebühr	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
	* Stufenprüfung: Verbindliche Reihenfolge, Bestehen der 1. Stufe ist Bedingung zur Teilnahme an der 2. Stufe	
	* Teilprüfung: beliebige Reihenfolge, Bestehen des 1. Teils ist nicht Bedingung zur Teilnahme an einem weiteren Teil	
7.	Ablehnende Widerspruchsbescheide	50,00

* siehe Seite 8 Punkt 6.11

€

IV.	Sachkundeprüfungen, Fachkundebescheinigungen, Unterrichtsverfahren	
1.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs	
1.1	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	125,00
1.2	Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	195,00
1.3	Güterkraftverkehr	195,00
1.4	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
1.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	80,00
1.4.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
1.4.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	30,00
1.4.4	Ausstellung einer Zweitschrift	30,00
2.	Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	70,00
2.2	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	50,00
3.	Sachkundeprüfungen Waffenhandel	128,00
4.	Sachkundeprüfung Binnenschifffahrt	383,00
5.	Sachkundeprüfung für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung	118,00
6.	Sonstige Sachkundeprüfungen	56,00
7.	Unterrichtsverfahren nach dem Gaststättengesetz	51,00

	€
8. Bewachungsgewerbe	
8.1.1 Unterrichtsverfahren für Selbständige, gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Betriebsleiter	780,00
8.1.2 Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Absatz 2 und Absatz 3 BewachV für Selbständige, gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Betriebsleiter	760,00
8.2.1 Unterrichtsverfahren für Bewachungspersonal	405,00
8.2.2 Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Absatz 2 und Absatz 3 BewachV für Bewachungspersonal	385,00
8.3.1 Sachkundeprüfung	150,00
8.3.2 Teilwiederholung von 8.3.1	halbe Gebühr
8.3.3 spezifische Sachkundeprüfung	140,00
8.3.4 Teilwiederholung von 8.3.3	halbe Gebühr
9. Versicherungsvermittler	
9.1 Registrierung von Vermittlern/Beratern	25,00
9.2 Erlaubnisverfahren	250,00
9.3 Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler	150,00
9.4 schriftliche Auskunft	15,00
9.5 Änderung (Sachverhaltsprüfung) von Registrierdaten	
9.5.1 Registrierdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00
9.5.2 Ergänzung weiterer EU-Staaten (pro Staat)	20,00
10. Prüfung gemäß Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetz	
10.1 Grundqualifikation	
10.1.1 Gesamtprüfung	1.420,00
10.1.2 Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.365,00
10.1.3 Gesamtprüfung Umsteiger	960,00
10.2 Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
10.2.1 Theoretische Prüfung	270,00
10.2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	215,00
10.2.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00
10.2.4 Praktische Prüfung	1.150,00
10.2.5 Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00
10.2.6 Praktische Prüfung Umsteiger	830,00

		€
10.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
10.3.1	Theoretische Prüfung	140,00
10.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	115,00
10.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00
10.4	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00
V.	(entfällt)	
VI.	Schulung und Prüfung im Bereich Gefahrgut	
1.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	
1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
1.1.1	1. Kurs	380,00
1.1.2	Je weiterer Kurs	190,00
1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wieder- erteilung der Anerkennung	
1.2.1	1. Kurs	190,00
1.2.2	Je weiterer Kurs	95,00
1.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	80,00
1.4	Lehrgangsabschlussprüfung	50,00
1.5	Ersatzausstellung	30,00
2.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten	
2.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
2.1.1	1. Teil	580,00
2.1.2	Je weiterer Teil	370,00

		€
2.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung	
2.2.1	1. Teil	290,00
2.2.2	Je weiterer Teil	185,00
2.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	80,00 bis 230,00
2.4	Prüfung	
2.4.1	Grundprüfung	140,00
2.4.2	Fortbildungsprüfung	100,00
2.5	Schulungsnachweis (Ersatzausstellung)	30,00
VII.	Schlichtungsverfahren	
1.	Durchführung eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung (gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung)	51,00 bis 511,00
2.	Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15 a EGZPO	
2.1	Verfahrensgebühr	30,00
2.2	Schlichtungsgebühr	30,00
VIII.	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Art. 8, 9 und 18 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes	
1.	Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 882,00
2.	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 bis 882,00

		€
3.	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	77,00 bis 460,00
4.	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,00
5.	Vorübergehende Aufhebung der Eintragung	153,00 bis 882,00
6.	Streichung der Eintragung gemäß Art. 8 Abs. 3, 2. Variante EWG-Verordnung	153,00 bis 882,00
7.	im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die gleiche Gebühr wie für die angefochtene Sachentscheidung
8.	Hat ein Unternehmen mehrere Anträge auf Eintragung von Standorten gestellt, insbesondere bei gleichartigen Filialen, und verringert sich dadurch der Prüfungsaufwand, kann die registerführende Stelle eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen festsetzen.	
IX.	Gebühr für die Einleitung der Beitreibung	28,00

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Essen, den 10. März 1987

Der Präsident
gez. Dr. Singer

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Thoma